

VELEDES INFO-Schreiben Nr. 8 zur Corona-Situation / 24.04.2020

Liebe VELEDES Mitglieder

Seit unserem letzten Info-Schreiben vom 17.04.2020 gibt es wieder wichtige Änderungen, die wir für Sie nachfolgend zusammengestellt haben.

Sortimentsbeschränkungen:

Bei den Sortimentsbeschränkungen macht der Bundesrat einen Rückzieher. Sie werden doch **nicht** aufgehoben. **Neu gilt:** ab dem 11. Mai darf alles wieder angeboten werden, dann, wenn alle Läden aufgehen.

Die «Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2), Fassung vom 23. April 2020, inklusive Änderungen, die auf **den 27. April 2020 in Kraft treten**», besagt, dass die Lebensmittelläden **Gegenstände des täglichen Bedarfs anbieten dürfen**, zu welchen **neu** auch **Blumen, Setzlinge und Samen zur Aussaat durch Private**, gehören. **In Lebensmittelläden dürfen ab dem 27. April 2020 zudem auch alle Produkte verkauft werden, die typischerweise von Bau- und Gartenfachmärkten, Gärtnereien oder Blumenläden angeboten werden.** Die entsprechende Erläuterung finden Sie sowohl im nachstehenden Link als auch im Anhang <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>.

Hygiene-Masken:

Wie Sie bestimmt auch, hat VELEDES gestern Nachmittag via Medienkonferenz erfahren, dass die Armee täglich 1 Million Hygienemasken an «führende» Detailhändler/Grossverteiler zum Weiterverkauf an die Schweizer Bevölkerung gehen sollen. Wir befürchten, dass die VELEDES-Mitglieder bei der Belieferung durch den Bund nicht berücksichtigt werden. VELEDES setzt sich vehement dafür ein, dass auch unsere Mitglieder Teil der Versorgung mit Masken sein müssen. Hierzu erhalten Sie im Anhang den Brief, den VELEDES an Frau Bundesrätin Viola Amherd am 23.04.2020 verschickt hat.

Beschäftigung von besonders gefährdeten Angestellten

Seit dem 17. April 2020 sind die revidierten Bestimmungen der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) in Kraft. In Art. 10c wird die Beschäftigung von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern^[1] präzisiert, namentlich unter welchen Vorgaben diese weiter beschäftigt werden dürfen bzw. wann sie unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht zu befreien sind. Im Sinne einer Kaskade ist festgelegt, welche Möglichkeiten in welcher Reihenfolge zur Verfügung stehen. Diese Vorschriften können für Arbeitgeber erhebliche Konsequenzen haben. Im Anhang senden wir Ihnen gerne das Schreiben unseres Rechtsdienstes, Herrn Christoph Streuli, zu.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund.

Herzliche Grüsse
Marcel Mautz
Geschäftsführender Präsident

^[1] Personen mit Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronischen Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen sowie Krebs.